



Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Jan Kürschner

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1878

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: F1  
Meine Nachricht vom:  
Bearbeiter: Torsten Döhring

Telefon (0431) 988-1292  
Telefax (0431) 988-6101293

[fb@landtag.ltsh.de](mailto:fb@landtag.ltsh.de)

22. August 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW – Drucksache 20/1186 (neu)

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

von hier aus einen herzlichen Dank dafür, dass mir die Gelegenheit gegeben wird, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen (Drucksache 20/1186 - neu) eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahme erfolgt, nachdem ich nunmehr fast 12 Jahre das Amt des Zuwanderungsbeauftragten innehatte. Zu schreiben, mir hätte die Arbeit als Zuwanderungsbeauftragter in den letzten 12 Jahren Spaß gemacht, würde der Ernsthaftigkeit des Anliegens nicht gerecht werden. Ich hatte aber eine sinnstiftende und befriedigende und - hoffentlich - in Teilen auch erfolgreiche Arbeit zu bewältigen.

Die Lebenssituation von Zuwander\*innen, das zum Teil sehr schwere Schicksal von Geflohenen, die Herausforderungen, die mit einer gelingenden Integration verbunden sind, aber auch die immensen gesellschaftlichen Aufgaben, die mit der Aufnahme von relativ hohen Zahlen Geflohener verbunden sind, haben mir verdeutlicht, dass eine den Interessen sowohl der Mehrheitsbevölkerung wie auch der eingewanderten Menschen gerecht werdende Politik nur erfolgreich sein kann, wenn möglichst alle demokratischen Kräfte von Bund, Land, Kommunen und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und ein Konsens der Weltöffentlichkeit und Aufnahmebereitschaft gegeben ist.

Bei diesem Zusammenspiel diverser haupt- aber auch ehrenamtlicher Akteure, scheint mir das Amt einer oder eines Zuwanderungsbeauftragten eine wichtige Funktion zu haben, um bei Wahrung der Interessen der gesamten schleswig-holsteinischen Bevölkerung eine engagierte Lobbyarbeit zu machen sowohl gegenüber der Legislative, wie auch der Exekutive und der Öffentlichkeit.

Doch nun den einzelnen Änderungen des Gesetzes:

1. Die Ergänzung der „Teilhabe“ in Absatz 1 Satz 2 ist sinnvoll und zeitgemäß und gibt den Willen des Gesetzgebers wieder, dass neben der Integration auch eine Partizipation der Zuwander\*innen gewünscht ist. Entsprechendes ergibt sich auch aus dem Integrations- und Teilhabegesetz Schleswig-Holstein, das „Teilhabe“ nicht nur in der Bezeichnung trägt, sondern bei dem es in § 1 Absatz 2 „Zweck“ unter anderem heißt, „... das Land wirkt darauf hin, dass die für die Integration und Teilhabe relevanten Strukturen und Maßnahmen ein abgestimmtes System ergeben, das ...“ und weiterhin heißt es „Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden erwartet.“
2. Die in § 3 Absatz 1 des Gesetzes nunmehr angestrebte Möglichkeit, dass der oder die Zuwanderungsbeauftragte auch die Möglichkeit hat, gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen und Stellungnahmen zu erbitten, soweit diese Gemeinde und Gemeindeverbände der Fachaufsicht des Landes unterstehen, ist eine hilfreiche und sinnvolle Ergänzung des „Instrumentenkastens“ der oder des Beauftragten. Denn die für die Integration und Teilhabe relevanten

Lebensumstände sind nicht nur geprägt durch ausländerrechtliche Regelungen, sondern auch durch anderes Verwaltungshandeln.

3. Die in § 4 (neue Fassung) vorgesehene Regelung der Stellvertretung ist vernünftig und entspricht den Regelungen der anderen Beauftragten. Es scheint geboten zu sein, dass nicht eine übliche Vertretungsregelung gewählt wird, sondern der oder die Beauftragte sich eine Person ihres/seines Vertrauens zur Stellvertretung bestellt.

Das laut Gesetzesbegründung zu Ziffer 3 geplante Vorgehen, nämlich die bisherigen Dienstverhältnisse auch im Zuge der Umwandlung in die Hauptamtlichkeit fortzuführen, wird ausdrücklich begrüßt.

5. Die durch § 6 Absatz 2 (neu) einzuführende Hauptamtlichkeit der Position der oder des Zuwanderungsbeauftragten ist sinnvoll und der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Themenkomplexes „Zuwanderung, Integration und Flüchtlinge“ angemessen. Die Tätigkeit der oder des Zuwanderungsbeauftragten sollte hinsichtlich der gesellschaftlichen Relevanz nicht anders bewertet werden als die Aufgaben der Beauftragten für soziale Angelegenheiten oder der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen oder des Beauftragten für politische Bildung, die alle Hauptamtler\*innen sind.

Auch um möglichst viele Menschen zu erreichen, ist es hilfreich, die Tätigkeit der oder des Zuwanderungsbeauftragten hauptamtlich durchführen zu lassen. Eine rein ehrenamtliche Tätigkeit ist aufgrund der Aufgabenfülle neben einer Erwerbstätigkeit aus zeitlichen Gründen gar nicht möglich.

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in sehr vielen gesellschaftlichen Bereichen gewünscht, angestrebt und durch diverse Maßnahmen befördert und unterstützt. Dennoch ist in vielen Fällen zu beobachten, dass einem hauptamtlich aufgestellten Amt/einer hauptamtlich aufgestellten Tätigkeit mehr Gewicht und Einflussmöglichkeiten zugesprochen wird als ehrenamtlich organisierten Ämtern/Tätigkeiten. Dieser „Malus“ kann, wie in der Vergangenheit geschehen, ausgeglichen werden, wenn die jeweilige ehrenamtliche Person aufgrund der vormaligen beruflichen Tätigkeit oder des außerberuflichen Engagements schon einen gewissen

Bekanntheitsgrad hat und bereits in der Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit vernetzt ist.

Für die Hauptamtlichkeit der Arbeit der oder des Zuwanderungsbeauftragten spricht weiterhin, dass alle anderen Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder hauptamtlich tätig waren und sind und sei es, dass sie das Amt neben ihrer Tätigkeit als Landtagsabgeordnete ausgeführt haben oder ausführen. Schließlich spricht für die Hauptamtlichkeit, dass der oder die Zuwanderungsbeauftragte auf „Augenhöhe“ mit den anderen hauptamtlich im Bereich der Zuwanderung und Integration tätigen Akteuren handeln können sollte. Weder die Leiter\*innen der 15 Ausländerbehörden im Land arbeiten ehrenamtlich noch der Direktor des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge, selbstverständlich auch nicht die unmittelbar oder mittelbar mit Zuwanderung befassten Minister\*innen oder die Leitung der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt ebenso wenig wie die Migrationssozialberater\*innen oder Verbandsvertreter\*innen.

Die in Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Regelung, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Fall der Abberufung oder Entlassung der oder des Beauftragten bis zur Neuwahl die Geschäfte weiterführt, ist sinnvoll, um gegebenenfalls eine Arbeitsfähigkeit des Büros der oder des Beauftragten bis zur Neuwahl zu gewährleisten.

6. Hinsichtlich der in § 7 Absatz 3 vorgesehenen Neuformulierung „und ihre oder seine Mitarbeitenden sind zu den in § 87 des Aufenthaltsgesetzes...“ wird empfohlen, dies dahingehend zu präzisieren, dass es um die Meldepflichten nach § 87 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthG geht. Dies entspricht dann auch der Formulierung, wie sie für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration entsprechend § 87 Absatz 3 AufenthG gilt.

Für das Gesetzgebungsverfahren wie insbesondere meiner zukünftigen Nachfolgerin/meinem zukünftigen Nachfolger wünsche ich alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schmidt